

MPA MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.147**

Gegenstand: Feuerschutzmittel "FLAMMENIN HM" für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben einschließlich Jute als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Antragsteller: Thor GmbH
Landwehrstraße 1
67346 Speyer

Ausstellungsdatum: 04. September 2007

Geltungsdauer bis: 30. September 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.147 vom 24. September 2002. Für den Gegenstand ist erstmals am 30. November 1963 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren (DAR-Reg.-Nr.: DAP-PL-2907.99). Zusätzliche Akkreditierungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch DKD / PTB, KBA, ZLS und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch TÜV. Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle, bei EU notifizierte Stelle 0672 und 1080.
MPA • Universität Stuttgart • Pfaffenwaldring 4 • 70569 Stuttgart

<http://www.mpa.uni-stuttgart.de>

03/2007

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Feuerschutzmittel "FLAMENTIN HM" für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben einschließlich Jute
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/2, Ziffer 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Feuerschutzmittel ist anzuwenden für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben einschließlich Jute soweit diese Gewebe als Bauprodukt (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.

Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen.

Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder ähnlichem.

Die Eignung der mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

- 1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Anforderungen an das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel ist ein pulverförmiges Gemisch und muss auf Basis anorganischer Salze hergestellt sein.
- 2.1.2 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass an ihm ausgerüstete Zellulosefasergewebe einschließlich Jute die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.3.1 Das Feuerschutzmittel ist anzuwenden für die Ausrüstung von Geweben aus Zellulosefasergeweben einschließlich Jute soweit diese Gewebe als Bauprodukt (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.
- 2.3.2 Die Trockenaufgabe an Feuerschutzmittel muss etwa 170 g/kg, bei Jute etwa 210 g/kg betragen.
- 2.3.3 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen Einwirkung von Wasser und Chemischreinigen.
- 2.3.4 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar, wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 2.3.5 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.

3. Übereinstimmungsnachweis**3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.147
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) für ausgerüstete Zellulosefaser-gewebe einschließlich Jute nur bei Abstand >40 mm zu anderen flächigen Baustoffen
- die Ausrüstung ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen



¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, Ausgabe 2006/1 (DIBT Mitteilungen Sonderheft 33/2006 und Mitteilungen 1/2007) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

MPA MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.147 vom 04. September 2007

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.95, Nr.24, S.617) zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2004 (GBl.04, Nr.17, S.884 und 895) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

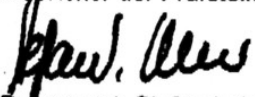
Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

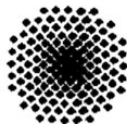
Der Sachbearbeiter


Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Müller



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. rer. nat. Stefan Lehner,
Akad. Direktor



MPA MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut

Materialprüfungsanstalt - Universität Stuttgart

ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT

Nr.: ÜZ-BWU03-I 16.2.532

Hiermit wird gemäß § 23, Abs. 2, Nr. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 bestätigt, dass:

das Bauprodukt: **Feuerschutzmittel "Flammentin HM"**
für Zellulosefasergewebe und Jute"

des Herstellwerks: **Speyer**

der Firma: **Thor GmbH**
Landwehrstraße 1
67346 Speyer

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

- des allgemeinen baufsichtlichen Prüfzeugnisses

P-BWU03-I-16.5.147

entspricht. Die Firma ist somit berechtigt, für das Herstellwerk **Speyer** das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Stuttgart, 25.01.2006

Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart
Abteilung: Brandschutz
Zertifizierungsstelle


Dr. Stefan Lehner, Akad. Oberrat)
Leiter der Zertifizierungsstelle

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des
4. Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Otto-Graf-Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

